

An das Bundeskanzleramt

BKA -V (Verfassungsdienst)

Per E-Mail: <u>verfassungsdienst@bka.gv.at</u>

z.H: SC Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Dr. Elisabeth DUJMOVITS

Kopie ergeht an: <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>

Wien, am 19.04.2021

Geschäftszahl: 2021-0.130.157

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrter Herr SC Dr. Posch, Sehr geehrte Frau Dr. Dujmovits,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben bezeichnetem Gesetzesvorhaben.

Wir begrüßen zwar das Vorhaben Transparenz zu schaffen. Der Paradigmenwechsel weg vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses mit Ausnahmen und hin zum Grundsatz der Informationsverpflichtung mit Ausnahmen ist eine langjährige Forderung unseres Verbands – Anläufe zur Umsetzung hat es auch in der Vergangenheit gegeben, jedoch wurden diese bisher nicht zum Abschluss gebracht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat unsere Hoffnungen auf einen grundlegenden Paradigmenwechsel jedoch enttäuscht – wir sehen hier noch hohes Potenzial zur Steigerung von Transparenz, sowohl was die Eingrenzung der Informationsverweigerungsgründe als auch was die zeitliche Dimension der Informationserteilung betrifft. Im Einzelnen nehmen wir zum aktuellen Begutachtungsentwurf Stellung wie folgt:

1. Verfassungsrechtliche Grundlage im B-VG

Derzeit ist in Artikel 20 Absatz 3 B-VG das Amtsgeheimnis im Verfassungsrang normiert. Die amtliche Verschwiegenheitspflicht besteht aber auch heute nicht umfassend, sondern nur soweit die Geheimhaltung von Informationen aus bestimmten Zwecken geboten ist, konkret:

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien (gemeint: der Parteien eines Verfahrens).

Artikel 20 Absatz 4 B-VG normiert hierzu ergänzend bereits heute eine Auskunftspflicht aller Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Information besteht jedoch bisher nicht. Eingeschränkt ist die Auskunftspflicht vor allem zugunsten der Kammern: diese sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Die Absätze 3 und 4 des Artikel 20 sollen nun aus dem Bundes-Verfassungsgesetz gestrichen werden. Künftig soll in einem neuen Artikel 22a für Informationen von allgemeinem Interesse eine Veröffentlichungspflicht und ein Jedermannsrecht auf Informationszugang als Grundsatz mit Ausnahmen normiert werden. Adressaten der Veröffentlichungspflicht sind Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften von Bund und Ländern. Diese sind inormationspflichtig, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Absatz 2 enthält sodann den Katalog der Gründe für die Informationsverweigerung. Die Veröffentlichungspflicht und das Recht auf Information gelten demnach nicht, wenn die Geheimhaltung

- aus zwingenden integrations-und außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung,
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
- zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die wesentliche transparenzerhöhende Neuerung auf Verfassungsebene ist also die proaktive Veröffentlichungspflicht, der Verfassungskatalog der Informationsverweigerungsgründe – etwa aus "integrationspolitischen Gründen" – wird eher umfangreicher. Weiterhin bleiben die Kammern nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig.

Wir begrüßen die Verankerung der proaktiven Veröffentlichungspflicht im B-VG.

Wir sprechen uns strikt gegen eine Ausweitung der Auskunftsverweigerungsgründe im B-VG gegenüber dem Status Quo aus. Der Katalog der Geheimhaltungsgründe nach dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 B-VG darf nicht über den bestehenden Katalog gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG hinausgehen.

Wir sprechen uns gegen die Beschränkung der Informationspflicht der Kammern auf ihre Angehörigen aus. Als gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper mit verfassungsrechtlicher Bestandsgarantie (Art. 120a ff B-VG), Befugnis zur Wahrnehmung übertragener Verwaltungsaufgaben bzw. Mitwirkung an der Vollziehung (Art. 120b Abs. 2, 3 B-VG) und Pflichtmitgliedschaftsprinzip zählen sie zum Kernbereich des staatlichen Organisationsgefüges. Gerade Informationen betreffend die "großen" gesetzlichen Interessenvertretungen – Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer – sind regelmäßig von allgemeinem Interesse, auch für nicht Kammerangehörige.

Wir vertreten die Auffassung, dass wesentliche Teile des vorgeschlagenen Informationsfreiheitsgesetzes auch ohne die vorgeschlagene Streichungen von Art. 20 Abs. 3 und 4 und die Normierung des vorgeschlagenen Art. 22a B-VG umsetzbar sind – und entsprechend auch umgesetzt werden sollten, falls die für Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt werden kann.

2. Rechnungshofkontrolle ab 25%iger Beteiligung der öffentlichen Hand

Die Prüfkompetenz des Rechnungshofes soll im Hinblick auf staatlich beherrschte Unternehmungen erweitert werden und bereits ab einer 25-prozentigen Beteiligung von Bund, Land, oder Gemeinde jeweils alleine oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern gelten. Davon abweichend bleibt es bei börsennotierten Unternehmen bei der bereits heute geltenden 50%-Schwelle.

Wir interpretieren die vorgeschlagene Änderungen zu Art. 126b Abs. 2 B-VG und § 12 Abs. 1 RHG so, dass diese auf (direkte oder indirekte) Beteiligung der **Gebietskörperschaften** abstellt und somit <u>nicht</u> intendiert ist, Rechtsträger von der RH-Kontrolle zu erfassen, an welchen ausschließlich der Rechnungshofkontrolle unterliegende Stiftungen iSv Art. 126b Abs. 1 B-VG (nicht aber Gebietskörperschaften) mit 25% oder mehr beteiligt sind.

Eine abweichende Interpretation könnte zu unbilligen Ergebnissen führen: So ist etwa der ORF, eine nach Art. 126b Abs. 1 B-VG der RH-Kontrolle unterliegende Stiftung öffentlichen Rechts, Genossenschafter der Austria Presse Agentur, mit einem Anteil von 45,6%, die übrigen Genossenschafter sind private Medienunternehmen – die RH-Kontrolle einer Nachrichtenagentur, deren Genossenschafter überwiegend private Medienunternehmen sind, wäre in eklatantem Widerspruch zur Rolle der Medien als eben gerade nicht staatlicher public watchdog.

Eine Klarstellung zumindest in den Materialien, dass eine RH-Kontrolle von Rechtsträgern, an welchen der ORF mit weniger als 50% beteiligt ist – und im Besonderen der Austria

Presseagentur eG (APA) – nicht intendiert ist und durch die vorgeschlagenen Änderungen auch nicht bewirkt wird, erscheint uns sinnvoll; im Übrigen schließen wir uns diesbezüglich der Stellungnahme der APA an.

3. Verfassungsgerichtshof: Veröffentlichung von Dissenting Opinions und Cooling Off Phase für alle Richter

Ist der Beschluss über den Antrag oder die Entscheidungsgründe gegen die Meinung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Verfassungsgerichthofs in der Beratung gefasst worden, so soll dieses Mitglied gemäß dem vorgeschlagenen Entwurf seine Meinung in einem Sondervotum festhalten können, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist.

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) ist diese Möglichkeit seit Jahrzehnten vorgesehen, aus unserer Sicht ist eine solche Regelung für den öffentlichen Diskurs wertvoll, zumal der VfGH regelmäßig über in hohem Maße gesellschaftspolitisch relevante Fragen zu entscheiden hat.

Schon bisher kann, wer in den letzten fünf Jahren Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments war, nicht zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden. Diese fünfjährige "Cooling Off" Frist für Präsident und Vizepräsident wird nunmehr um eine dreijährige, ansonsten aber inhaltsgleiche Cooling Off Periode für die Ernennung aller übrigen VfGH-Richter ergänzt.

Wir halten den Ausbau der Cooling-Off Regelungen für begrüßenswert.

4. Informationsregister (§ 4 IFG)

Gemäß § 4 IFG sollen Informationen von allgemeinem Interesse ehestmöglich zu veröffentlichen sein, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Die Zugänglichmachung der Informationen soll über ein freizugängliches Internetportal (www.data.gv.at) erfolgen, das Portal soll über eine Suchfunktion ermöglichen.

Informationen von allgemeinem Interesse sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro. Informationen von allgemeinem Interesse sind ehestmöglich zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Der Zugang ist im Wege eines zentralen elektronischen Informationsregisters zu ermöglichen.

Adressaten der Veröffentlichungspflicht sind vor allem Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Wir begrüßen das Vorhaben, der strukturierten zentralen Transparenz durch ein Informationsregister.

Wir sprechen uns für die Konkretisierung der zeitlichen Komponente ("ehestmöglich") durch Höchstfristen aus, wobei uns eine Höchstfrist von vier Wochen als angemessen erscheint.

Wir erachten die Wertschwelle für die Veröffentlichung von Verträgen mit 100.000 Euro für zu hoch angesetzt und empfehlen, diese deutlich herabzusetzen, auf 5.000 Euro.

Wir sprechen uns für eine Klarstellung aus, dass Informationen anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu veröffentlichen sind, wenn diese Maßnahme ausreichend ist, um berechtigten Geheimhaltungsinteressen Rechnung zu tragen – es muss verhindert werden, dass der bloße Umstand, dass in Dokumenten Namen genannt werden, in der Praxis zu deren Nichtveröffentlichung wegen Geheimhaltungsinteressen führt.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen soll weiterhin ausschließlich über das Portal ris.bka.gv.at erfolgen, wobei dieses im Informationsregister verlinkt werden soll. Explizit klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Pflicht unterinstanzlicher Gerichte zur anonymisierten Veröffentlichung von Entscheidungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (Ausbau des Rechtsinformationssystems RIS zu einer lückenlosen Rechtsprechungs-dokumentation).

4. Recht auf Zugang zu Information

4.1 Kreis der Berechtigten (§ 5 IFG)

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung des § 5 IFG hat jedermann gegenüber den Organen der Gesetzgebung, der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, und den Volksanwaltschaften (Bundes- und Landesebene) Recht auf Zugang zu Informationen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Zumal das Recht auf Zugang zu Information (soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegt) mit Aufwand verbunden ist und ohne Erfordernis des Nachweises eines individuellen rechtlichen Interesses besteht (was wir begrüßen), erscheint es uns erwägenswert, das Recht auf Zugang zu Information nicht als "Jedermannsrecht" zu konzipieren, sondern an das Bestehen eines Bezugs des Informationswerbers zur Republik Österreich zu knüpfen – einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder eines aufrechten (Haupt-)Wohnsitzes (Mittelpunkt der Lebensinteressen) bzw. Sitz und/oder Niederlassung im Falle von juristischen Personen.

Gegenüber den gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) haben in Bezug auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs alle, in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ihre Angehörigen ein Recht auf Zugang zu Informationen.

Wir sprechen uns gegen die Beschränkung des Rechts auf Informationszugang gegnüber den Kammern auf ihre Angehörigen aus. Gerade Informationen betreffend die "großen" gesetzlichen Interessenvertretungen – Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer – sind regelmäßig von allgemeinem Interesse, auch für nicht Kammerangehörige.

4.2 Zeitliche Vorgaben für den Informationszugang (§ 8 IFG)

Der Zugang zur Information ist gemäß der vorgeschlagenen Regelung des § 8 IFG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt, ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichterteilung des Zugangs mitzuteilen. Aus besonderen Gründen kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Wird der Zugang zur Information nicht erteilt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Ein abschlägiger Bescheid sowie auch das Unterbleiben der Bescheiderlassung (=Säumnis) kann beim zuständigen Verwaltungsgericht bekämpft werden.

Was "besondere Gründe" sind, ist weder im Gesetz noch in den Materialien konkretisiert. Entsprechend kommt den Organen hier ein weitere Interpretationsspielraum zu. Als besondere Gründe könnten etwa angegeben werden:

- "aktuell ungewöhnlich hoher Arbeitsanfall";
- "Kumulierung von Krankenständen bei Mitarbeitern" bzw. "Krankenstand oder Urlaub des zuständigen Mitarbeiters";
- "die Coronakrise" bzw. "verzögerte Abläufe durch Homeoffice" etc.

Für die Praxis lässt sich also erwarten, dass der Informationswerber mit einer initialen Wartezeit von acht Wochen konfrontiert ist; wie in den Erläuterungen empfohlen, wird er (wenn er gut beraten ist) gleichzeitig mit dem ursprünglichen Antrag auf Informationszugang für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids stellen. Erhält er zwei Monate nach seinem Informationsantrag einen Bescheid über die Abweisung des Informationsbegehrens, kann er Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erheben, welches binnen zwei Monaten zu entscheiden hat – in diesem Fall erhält der Informationswerber eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts **insgesamt rund vier Monate nach seinem Informationsantrag**.

Wird (gesetzwidrig) ein beantragter Bescheid nicht in der vorgegebenen Zweimonatsfrist erlassen, entsteht Säumnis der Behörde – ein in der Praxis durchaus verbreitetes Phänomen. In diesem Fall kann der Informationswerber Säumnisbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erheben. In § 11 Abs. 3 IFG ist geregelt, dass das Verwaltungsgericht sodann binnen zwei Monaten über eine Säumnisbeschwerde zu entscheiden hat. Entscheidet das Verwaltungsgericht innerhalb der gesetzlichen Zweimonatsfrist erhält der Informationswerber eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts demnach (abhängig davon, ob der Informationswerber vorausschauend genug war, gleich mit dem initialen Informationsbegehren einen Eventualantrag auf Bescheiderlassung zu stellen) nach insgesamt rund vier bis sechs Monaten.

Gerade auch Verwaltungsgerichte werden jedoch in der Praxis durchaus regelmäßig säumig mit den gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen – in diesem Fall ist ein Fristsetzungsantrag an den VwGH zu stellen, beim VwGH ist bei Fristsetzungsanträgen mit einer Verfahrensdauer von rund einem Monat zu rechnen, typischerweise wird sodann im Falle eines erfolgreichen Fristsetzungsantrags vom VwGH dem Verwaltungsgericht eine dreimonatige Entscheidungsfrist gesetzt. In diesem Fall erhält der Informationswerber eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts demnach **erst nach rund zehn Monaten**. Ein an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ggf. anschließendes **Revisionsverfahren** vor dem Verwaltungsgerichtshof kann sodann durchaus jeweils ein **weiteres Jahr** oder auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Die "besonderen Gründe" zur Überschreitung der Vierwochenfrist um weitere vier Wochen sollten im IFG taxativ bezeichnet werden.

Für den Bereich der Presse sollte flankierend (im Mediengesetz oder auch direkt im IFG) ein **prioritärer Auskunftsanspruch legitimierter Journalisten** erlassen werden (bei Legitimation durch von einer akkreditierten repräsentativen Einrichtung vergebenen Presseausweisen – für eine solche Akkreditierung in Betracht kommt das Kuratorium für Presseausweis). Solche Informationsrechte der Presse sind in den deutschen (Landes-) Pressegesetzen regelmäßig enthalten (vgl. exemplarisch § 4 Berliner Pressegesetz). Das mit der Legitimation verbundene Informationsrecht sollte ausdrücklich auch einen Anspruch auf Zugang zu

Pressekonferenzen und Presseveranstaltungen der Verwaltung bzw. sonstiger öffentlicher Rechtsträger umfassen. Die Fristen bei Journalisten-Informationsbegehren sollten entsprechend dem Priorisierungsgebot nochmals gestrafft sein: Informationserteilung binnen zwei Wochen, ausnahmsweise Verlängerung um weitere zwei Wochen nur aus den im Gesetz bezeichneten "besonderen Gründen".

4.3 Nichterteilung der Information wegen Missbrauch und Aufwand

Gemäß dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 3 IFG ist der Zugang zur Information nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass allein die Tatsache, dass im Zusammenhang mit journalistischen Recherchen zum Zweck der Ermöglichung einer öffentlichen Debatte vermehrt Anfragen gestellt werden, jedenfalls noch keinen Missbrauch des Informationsrechts indiziert – dies sollte eigentlich selbstverständlich sein. Ebenso wenig begründen gemäß den Erläuterungen knappe oder mangelnde Ressourcen des Informationspflichtigen "in jedem Fall und ohne Weiteres" einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Zwar ist eine Missbrauchsschranke dem Grunde nach nachvollziehbar, es ist jedoch möglicher Missbrauch der Missbrauchsschranke durch Informationsverpflichtete zu befürchten. Wünschenswert wäre die Klarstellung, dass der Arbeitsaufwand zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Unterlagen nicht als unverhältnismäßiger Aufwand gilt – jedenfalls muss dies hinsichtlich Auskunftsbegehren von Journalisten gelten (siehe dazu Pkt. 5.2, oberhalb).

5. Besondere Regelungen betreffend private Informationspflichtige

Private Informationspflichtigen sind der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmen bzw. einer solchen Rechnungshof-Kontrolle unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind. Für diese gelten folgende Sonderregelungen:

- (a) börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen) sind von der Informationspflicht generell ausgenommen;
- (b) alle anderen nicht hoheitlich tätigen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen etwa der ORF müssen Informationen (abgesehen von der sinngemäßen Anwendung der allgemeinen Geheimhaltungsregelung) nicht zugänglich machen, wenn die Geheimhaltung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

Erteilen nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen eine begehrte Information nicht, kann binnen vier Wochen nach Ablauf der Informationsfrist ein Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Verwaltungsgericht gestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist dabei zuständig für Anträge betreffend Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hierzu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden sowie betreffend Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 25% beteiligt ist; ansonsten ist. Ansonsten ist das Landesverwaltungsgericht in jenem Bundesland örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

Wir sind der Auffassung, dass die Sonderregelungen für "private Informationspflichtige" auf Unternehmen mit RH-Kontrolle auslösender Beteiligung der öffentlichen Hand beschränkt sein sollten, die tatsächlich nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen agierend im privatwirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Die Qualifikation von öffentlichen Stiftungen und Anstalten, wie etwa dem ORF, als "private Informationspflichtige" erscheint uns hingegen überschießend.

6. Beratung und Unterstützung durch die Datenschutzbehörde

Gemäß dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 1 IFG berät und unterstützt die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt: Die Datenschutzbehörde soll die informationspflichtigen Stellen beraten und servicieren, dh. auf Anfrage erforderlichenfalls Auskunft über die datenschutzrechtliche Rechtslage und Praxis (Rechtsprechung) geben sowie bei Bedarf und nach Zweckmäßigkeit allenfalls auch allgemeine Anwendungshinweise und Anleitungen (Guidelines oä.) zur Verfügung stellen (Abs.1). Nachdem diese Tätigkeit der Datenschutzbehörde als Vollziehung zu qualifizieren ist und vollziehungsbereichsübergreifend geschehen soll, ist aus kompetenzrechtlichen Gründen (Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche) eine Verfassungsbestimmung vorzuschlagen.

Das Konzept der Einbindung der Datenschutzbehörde ist offenkundig eine Anlehnung an die deutschen (Landes-) Informationsfreiheitsgesetze, wo die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zugleich als Beauftragt für Informationsfreiheit agieren. Im Hinblick auf die erforderliche Abwägung zwischen Auskunftspflichten und begründeten Geheimhaltungspflichten sowie dem Datenschutz (und ggf. zu dessen Wahrung zu treffenden Maßnahmen wie Pseudonymisierung etc.) erscheint uns dieser Ansatz auch grundsätzlich nachvollziehbar.

Wir befürchten allerdings, dass die Einbindung der Datenschutzbehörde im Lichte der Erfahrungswerte zur Verfahrensdauer dort geeignet sein könnte, die Informationserteilung erheblich zu verzögern. Es sollte daher in § 15 Abs. 1 IFG jedenfalls klargestellt werden, dass die Konsultation der Datenschutzbehörde fakultativ und im Ermessen des Informationspflichtigen ist und nicht zeitgerecht Bearbeitung durch die Datenschutzbehörde jedenfalls keinen "besonderen" Grund zur Verlängerung der allgemeinen vierwöchigen Auskunftsfrist darstellt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen wie immer zu deren Erörterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Grünberger Werbandsgeschäftsführer